

EHRUNGS- und AUSZEICHNUNGSORDNUNG des Fußballverbandes Muldental/Leipziger Land e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der FV-MLL ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglied / Ehrenschiedsrichter oder durch Auszeichnungen. Dabei sind Verdienste um die Entwicklung des Fußballsportes in Vergangenheit und Gegenwart zu bewerten.
2. Ehrungen und Auszeichnungen von Personen sind auch durch den SFV auf Basis der gültigen Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV möglich.

§ 2 Ernennung

1. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt mindestens zehn Jahre verdienstvoll ausgeübt hat.
2. Zum Ehrenmitglied / Ehrenschiedsrichter kann ernannt werden, wer sich in den letzten zehn Jahren in der Verbandsarbeit oder um den Fußballsport in hohem Maße verdient gemacht hat.
3. Mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglied / Ehrenschiedsrichter wird eine Urkunde überreicht.

§ 3 Auszeichnung

1. Auszeichnungen des FV-MLL werden nach Vorstandsbeschluss verliehen.
2. Auszeichnungen des SFV werden entsprechend der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV § 3 verliehen.

§ 4 Anträge

1. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand des FV-MLL e.V. und die Vorstände der Vereine.
2. Anträge für Auszeichnungen des SFV sind entsprechend der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV § 8 zu stellen.

§ 5

Verleihung und Ernennung

1. Die Auszeichnungen werden vom Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.
3. Der Auszeichnungstermin sollte mit besonderen Anlässen verbunden werden.

§ 6

Besondere Rechte

Die speziellen Regelungen sind in der Satzung des FV-MLL § 7, der Satzung des SFV § 11 sowie der Auszeichnungs- und Ehrungsordnung des SFV § 13 festgelegt.

§ 7

Aberkennung von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Wer sich grob schädigenden Verhaltens gegenüber dem FV-MLL, seinen Vereinen oder einzelnen Mitgliedern schuldig macht, kann auf Beschluss des Vorstandes die ihm zuteil gewordene Ehrung oder Auszeichnung aberkannt bekommen.
2. Anträge auf Aberkennung können durch den Vorstand des FV-MLL und durch die Vorstände der Vereine gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform mit Begründung und sind der betreffenden Person zur Kenntnis zu geben.
3. Vor der Entscheidung auf Aberkennung einer Ernennung oder Auszeichnung ist der betreffenden Person Gelegenheit der Stellungnahme zu geben.

§ 8

Beschlussfassung

Die Beschlüsse zur Ernennung, Auszeichnung oder Aberkennung bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Dazu müssen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des Fußballverbandes Muldental/Leipziger Land e.V. wurde zum ordentlichen Verbandstag am 26.05.2010 beschlossen und tritt am 01.07.2010 in Kraft. Die Aktualisierung erfolgte zum 01.07.2015.